



Sachstand

Bau und Betrieb von Wasserkraftwerken Rechtsgrundlagen in Deutschland

Bau und Betrieb von Wasserkraftwerken

Rechtsgrundlagen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 083/22
Abschluss der Arbeit: 22.06.2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|-------------------------------------|----------|
| 1. | Fragestellung und Einleitung | 4 |
| 2. | Wasserkraft in Deutschland | 4 |
| 2.1. | Genehmigungsverfahren | 4 |
| 2.2. | Betreiber | 5 |
| 3. | Wettbewerbliche Aspekte | 5 |

1. Fragestellung und Einleitung

Dieser Sachstand befasst sich mit Wasserkraftwerken in Deutschland, einschließlich der hierfür notwendigen Genehmigungsverfahren. Gefragt wurde in diesem Zusammenhang insbesondere nach der Umsetzung der Europäischen Richtlinien 2006/123/EG und 2014/23/EU in nationales Recht.

2. Wasserkraft in Deutschland

Deutschland nutzt zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien auch **Wasserkraftwerke**. Die Gesamtzahl der Anlagen belief sich 2019 auf 7.600. Hiervon waren 406 große Anlagen mit einer Leistung oberhalb von einem Megawatt.¹ Eine aktuelle Auflistung kann der Internetseite der für die Energieversorgung zuständigen Bundesbehörde, der Bundesnetzagentur, entnommen werden.²

2.1. Genehmigungsverfahren

In Deutschland unterliegen Errichtung und Betrieb von Wasserkraftanlagen insbesondere der wasserrechtlichen Zulassung, die im **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)**³ und den Wassergesetzen der Bundesländer geregelt ist. §§ 8 Abs. 1, 10 WHG stellen klar, dass die Benutzung eines Gewässers grundsätzlich der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Mit einer Bewilligung wird dem Gewässerbenutzer ein zeitlich befristetes Recht zur Gewässerbenutzung eingeräumt. Die **Bewilligung** wird nach § 14 Abs. 2 WHG für einen angemessenen Zeitraum erteilt, der in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Im Unterschied hierzu gewährt die **Erlaubnis** nur eine Befugnis zur Durchführung der Gewässerbenutzung und kann von den Behörden bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich jederzeit widerrufen werden (§ 18 Abs. 1 WHG). Welche Zulassung erteilt wird, ist eine Frage des Einzelfalls.

Der **Neubau** sowie größere Umbaumaßnahmen **von Wasserkraftanlagen** können zudem die Erteilung einer Baugenehmigung voraussetzen. Liegt mit dem Neubau ein Gewässerausbau vor, ist eine **Planfeststellung oder Plangenehmigung** nach § 68 WHG erforderlich. **Weitere Genehmigungen**, etwa naturschutz- und immissionsschutzrechtlicher Art etc., sind je nach Einzelfall notwendig. Für die Stromerzeugung durch Wasserkraftanlagen bedarf es keiner gesonderten Genehmigung bzw. Konzession.

1 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/nutzung-belastungen/nutzung-von-fluessen-wasser-kraft#wasserkraftnutzung-in-deutschland->

2 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerkliste/start.html>.

3 https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/.

2.2. Betreiber

Die Betreiber der Wasserkraftwerkwerke sind aus der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur ersichtlich.⁴ Neben deutschen Unternehmen werden hier als ausländische Betreiber u.a. Statkraft AS (Norwegen) und Vattenfall GmbH (Schweden) genannt. Betreiber und Eigentümer der Anlage müssen nicht zwingend identisch sein.

3. Wettbewerbliche Aspekte

Die Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) wurde in Deutschland bundesrechtlich im Verwaltungsverfahrenrecht und Gewerberecht durch **das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (VwVfÄndG)** vom 11. Dezember 2008 und das **Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Vorschriften** vom 17. Juli 2009 umgesetzt.⁵ Die Richtlinie 2014/23/EU (Konzessionsvergaberichtlinie) wurde durch das **Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG)** aus April 2016 in nationales Recht umgesetzt. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU wurde bundesrechtlich vor allem **Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geändert**.⁶ Ergänzt wurde dies durch weitere Verordnungen. Diese Änderungen traten zum 18. April 2016 in Kraft.

Die Nutzung von Wasserkraft unterliegt nach Auffassung der deutschen Bundesregierung nicht dem Konzessionsvergaberecht, sondern setzt lediglich die oben genannten Genehmigungen voraus.⁷ Eine **Förderung** der Stromerzeugung aus Wasserkraft kann sich aus § 40 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)⁸ ergeben. Die Bundesnetzagentur führt **wettbewerbliche Ausschreibungen** zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Erneuerbaren-Energien- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen durch.⁹ Unabhängig davon haben Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien einen Anspruch auf vorrangige Einspeisung des erzeugten Stroms in Netz.

4 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/start.html>.

5 [https://rsw.beck.de/aktuell/gesetzgebung/gesetzgebungsvorhaben-entwicklungsgeschichte/eu-dienstleistungsrichtlinie-\(umsetzung\)](https://rsw.beck.de/aktuell/gesetzgebung/gesetzgebungsvorhaben-entwicklungsgeschichte/eu-dienstleistungsrichtlinie-(umsetzung)) m.w.N..

6 Siehe hierzu auch die Erläuterungen in <https://www.bundestag.de/resource/blob/556712/c882c695089456fc63da36784e911d44/WD-7-068-18-pdf-data.pdf> .

7 BT-Drs. 20/616, S. 4, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/006/2000616.pdf>.

8 https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/.

9 [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/start.html#\[Anker\]](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/start.html#[Anker]).